Beförderungsbedingungen der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH (nachstehend SG genannt) zur Benutzung der African Queen in der ZOOM Erlebniswelt

1. Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben bei der Benutzung des Fahrgeschäfts die Anweisungen des Personals zu befolgen.

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung so zu verhalten, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gestört werden. Hierzu zählt die eigene Sicherheit und die Sicherheit aller weiteren Personen. Die Beförderung erfolgt ausschließlich auf Sitzplätzen.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
a) Gegenstände aus den Booten zu werfen oder hinausragen zu lassen.
b) Während der Fahrt zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
c) Während der Fahrt im Boot aufzustehen, zu laufen oder zu schaukeln.
d) Sich während der Fahrt über den Bootsrand zu lehnen.
e) Durchgänge durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen.

Die Fahrgäste dürfen die Boote im Regelbetrieb nur an der dafür vorgesehenen Station betreten oder verlassen. Wird die Abfahrt angekündigt, darf ein Boot nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Boot stets einen festen Sitz und Halt zu verschaffen.

SG übernimmt keine Aufsichtspflicht über aufsichtsbedürftige Personen. Die Beaufsichtigung obliegt den Begleitern/Aufsichtspersonen.

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

2. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Fahrgäste, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder anderer Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
Hierzu zählen insbesondere:
a) Personen die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
b) Personen die über Unwohlsein klagen.

Aufsichtsbedürftige Personen können von der Fahrt ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Person begleitet werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Aufsichtspflicht erfüllen kann.

3. Zuweisung von Booten und Plätzen

Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Boote verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

4. Beförderung von Gegenständen

Ein Anspruch auf Beförderung von Gegenständen besteht nicht. Handgepäck oder sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gestört werden.

Von der Beförderung sind die Gegenstände ausgeschlossen, die über das Boot hinausragen.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

5. Beförderung von Tieren

Das Mitführen von Tieren jeglicher Art ist mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht gestattet. Die Beförderung des Assistenzhundes ist ausschließlich im Fußraum gestattet.

6. Beförderung von Rollstuhlfahrern

Für Rollstuhlfahrer werden spezielle Boote mit Einstiegsrampe bereitgehalten.

Der Rollstuhlfahrer muss eigenständig oder durch seine Begleitperson das Boot befahren und verlassen können.

Die Bremsen des Rollstuhls müssen während der gesamten Fahrt angezogen sein.

Pro Boot ist nur ein Rollstuhl zulässig. Der Transport von motorbetriebenen Rollstühlen ist nicht erlaubt.

Im Falle einer möglichen Evakuierung ist durch die Begleitperson sicherzustellen, dass diese den Rollstuhl auch auf unwegsamen Gelände befördern kann.

Begleitpersonen sollten volljährig sein.

7. Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich an das Personal zu übergeben.

Über den Erhalt von Fundsachen, insbesondere von Wertgegenständen, wird das Service Center der ZOOM Erlebniswelt direkt durch das Personal der African Queen informiert.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Personal zurückgegeben, soweit sich dieser einwandfrei als Verlierer identifizieren kann. Der Verlierer hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

8. Haftung

Die Haftung der SG und ihrer Mitarbeiter, sowie deren Dienstleister wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die SG – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Wesent-

liche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Falle begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie oder bei Arglist.

ZOOM Erlebniswelt
Ein Unternehmensbereich der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH
Ebertstraße 30 · 45879 Gelsenkirchen
T 0209 95450
info@stadtwerke-gelsenkirchen.de

Zur besseren Lesbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Besuch der ZOOM Erlebniswelt wurde die männliche Form verwendet, wobei alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen gemeint sind.